

B E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER

G E M E I N D E F I T T E N

AMTSBEZIRK

H I L B R I N G E N

BEZEICHNUNG
DER LAGE:

AUF FITTERT R Ä F *

FLUR:
5,3

MASSTAB

1:1000

LANDKREIS
MERZIG-WADERN

ZEICHNUNG NR.

DATUM

NAME

AUFGETRAGEN:

12.4.73

Lorenz

BEARBEITET

16.4.73

Lorenz

GESEHEN

GEPRÜFT

ÄNDERUNGEN

a

b

c

K R E I S P L A N U N G S T E L L E

MERZIG, DEN 24. APRIL 1973

I. A.

L. Lorenz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 2. 12. 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **FITTEN** durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

SIEHE PLAN

WA ALLGEMEINES WOHNGB. § 4

SIEHE BNVO § 4 ABS. 2

SIEHE BNVO § 4 ABS. 3

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

„AUF FITTERTRÄF“

GEMEINDE - FITTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Entfällt gemäß § 2 Abs. 1 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG.

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt

4. Flächen, die für die Abwehr von Mineralien bestimmt sind

Sachrichtliche Vorhaltung von Festsetzungen gemäß § 4 Abs. 4 BBauG.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Flächenkriterien

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende und geplante Straßen
- Heine Wohngebiete
- Allgemeines Wohngebiete
- Mischgebiete
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geochlozahl I - zwingend, II - Höchstgrenze
- GRZ/GFI
- Grundflächenzahl, Geochloflächenzahl

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt von 2.11.73 bis 5.12.73. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung, vom Gemeinderat am 13.12.1973 beschlossen.

FITTEN, den 14.12.1973

SAARLAND

Der Minister

für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

15.12.73-3038/74 Re/70. Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 28.3.1974 ortsüblich bekanntgemacht.

FITTEN, den 28.3.1974

Der Bürgermeister

P. BEIGEFÖRNETER

- Flächen f. Baugrundst. f. Gemeinbedarf Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- Grundflächen
- Garten u. Vorgärten
- Spielplatz
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Umformstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochp.)